

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N<sup>o</sup> 54.

Dresden, den 7. April

1843.

Geheime Sitzung am 30. März 1843.

## Inhalt:

Berathung des Berichts der dritten Deputation, die Petition der Gemeinde Sommerau und 26 anderer Gemeinden in der Oberlausitz auf Gleichstellung der Salzpreise für das ganze Land betr. —

Bei Eröffnung der Sitzung sind gegenwärtig die Herren Staatsminister v. Lindenau, v. Könneritz, v. Zeschau und v. Noßitz-Wallwitz, sowie 68 Kammermitglieder.

Die dritte Deputation hatte beantragt, daß die Berathung des von ihr erstatteten Berichts über die Petition der Gemeinde Sommerau und 26 anderer Gemeinden in der Oberlausitz, die Gleichstellung der Salzpreise für das ganze Land betreffend, in geheimer Sitzung vorgenommen werden möge, und die Kammer beschloß denn auch, auf Anfrage des Herrn Präsidenten, gegen 1 Stimme, diesem Antrage Folge zu geben.

Der Referent, Herr Abgeordneter Tzschucke, bestieg die Rednerbühne, jedoch wurde ein besonderer Vortrag des allen Mitgliedern hinlänglich bekannten Deputationsberichts nicht beliebt; wohl aber mag dieser, auch im verkäuflichen Theile der Landtagsacten gedruckte Bericht in die Landtagsmittheilungen aufgenommen werden. Er lautet, wie folgt:

Als der vorigen Ständeversammlung ein Gesetzentwurf über die Ausübung des mit dem der Regierung zustehenden Salzregale verbundenen ausschließlichen Verkaufsrechts vorgelegt wurde, bestimmte die S. desselben den Salzpreis für den dresdner Scheffel zu 120 Pfund Zollgewicht,

bei der Niederlage Leipzig	auf	3 $\frac{1}{4}$	Thlr.
„ „ „ Meissen	„	3 $\frac{1}{2}$	„
„ „ „ Chemnitz	„	3 $\frac{1}{2}$	„
„ „ „ Dresden	„	3 $\frac{2}{3}$	„
„ „ „ Zwickau	„	3 $\frac{2}{3}$	„
„ „ „ Pauen	„	3 $\frac{3}{4}$	„
„ „ „ Badissin	„	4	„

und behielt dem Finanzministerio bei steigenden Anfuhrkosten die verhältnißmäßige Erhöhung und für den entgegengesetzten Fall die Verminderung obiger Preise vor.

Die mit Begutachtung dieses Gesetzentwurfs beauftragte erste Deputation der zweiten Kammer sprach sich dahin aus, daß der zeitherige Modus, die Salzpreise je nach den einzelnen Niederlagen und also unter Berücksichtigung der Distanzen zwischen den Verkaufsorten und den Cocturen zu reguliren, gänzlich zu verlassen, für alle Landestheile vielmehr ein gleichmäßiger Preis des Salzes festzustellen sei, und schlug vor, die

sämmtlichen höheren Preise auf den niedrigsten Preis, also 3 $\frac{1}{4}$  Thlr. per Scheffel herabzusetzen. Dagegen die Staatsregierung erklärte, daß sie eine Gleichstellung des Preises nur insoweit für thunlich halte, als selbige keine finanziellen Opfer erheische, daher den von der Deputation vorgeschlagenen Weg ganz von der Hand wies, und nur die Ermittlung eines Durchschnittspreises als Auskunftsmittel gelten lassen wollte, wurde das Gutachten der Deputation in der 22sten öffentlichen Sitzung gegen 28 Stimmen dennoch von der zweiten Kammer angenommen.

Die erste Kammer trat jedoch dem Gesetzentwurfe ohne alle Modificationen in Hinsicht auf die Regulirung der Salzpreise bei, und es ging hierauf auch in der 48sten öffentlichen Sitzung die zweite Kammer von ihrem früheren Beschlusse gegen 24 Stimmen wieder ab, so daß Einverständnis zwischen Regierung und Ständen eintrat und die im Eingang erwähnte Salzpreisbestimmung Genehmigung erhielt. In der ständischen Schrift vom 31. März 1840 beantragte jedoch die Ständeversammlung: (Landt. Act. 1840, I. Abth. 2 Bd. S. 219)

„die Staatsregierung wolle in Erwägung ziehen, ob für die, den zeitherigen Salzbezugsquellen entfernteren Landestheile sich für die Folge nicht Bezugsquellen eröffnen lassen, aus welchen diesen Landestheilen das Salz zu Preisen gewährt werden könne, die sich denen im leipziger Kreise gleichstellen oder doch nähern,“

und es erwiederte hierauf die Staatsregierung in dem Decrete vom 23. Mai 1840 (Landt. Act. ib. S. 275):

„daß, obgleich die mehrfach bereits eingezogenen amtlichen Erkundigungen über diejenigen, in der Nähe von Sachsen gelegenen Salinen, von denen bis jetzt Salz daher nicht, oder nur ausnahmsweise bezogen worden sei, namentlich über die reuzische Saline Heinrichshall, ein günstiges Ergebnis hinsichtlich der Beschaffenheit des dort bereiteten Salzes keineswegs geliefert haben, dennoch, da die hierunter jetzt obwaltenden Umstände einer Aenderung möglicherweise unterliegen könnten, der gestellte Antrag seiner Zeit einer sorgfältigen Erörterung werde unterworfen werden.“

Bei dieser Sachlage hat die Gemeinde zu Sommerau nebst 26 anderen Dörfern in der Oberlausitz in einer lediglich an die zweite Kammer gerichteten Petition, die der Abgeordnete Scholze in der 25sten öffentlichen Sitzung zur seinigen gemacht hat, gebeten:

„Dieselbe wolle eine Aenderung in der Ausübung des landesherrlichen Salzverkaufs dahin zu vermitteln geruhen, daß in allen Salzniederlagen die Preise gleichgestellt werden, und eine ebenmäßige Gleichstellung der Salzpreise für jede Salzschantstätte des Landes entweder durch Bezahlung der Transportkosten oder auf sonstige Weise durch den Staat erfolge.“

Die Petenten behaupten, ein bis jetzt unbesprochenes Verhältnis zur Sprache zu bringen, und führen an, wie sie, am äußersten Ende des Landes wohnend, den Mangel der Gleichstellung hauptsächlich fühlten. Sei aber das Salzverkaufsrecht